

**Grundsätze des Integrationsamts zur Umsetzung von § 14 Abs. 1 Nr. 7  
Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

**zur Sicherung der Arbeitsentgelte für Beschäftigte im Arbeitsbereich der  
Werkstätten für behinderte Menschen bzw. bei anderen Leistungsanbietern**

**Ergänzende Regelungen für den Zeitraum ab dem 01.02.2021**

Über die Kriterien für die Zuschussvergabe ab dem 01.02.2021 wurde unter Beteiligung der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen und der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit | Bildung | Teilhabe entschieden. Eine entsprechende Anpassung dieser Grundsätze für den Zeitraum ab 01.02.2021 erfolgt nach Abstimmung mit den o. g. Landesarbeitsgemeinschaften mit den nachfolgenden Regelungen.

Die Grundsätze mit Stand 26.10.2020 gelten mit folgenden Maßgaben fort:

a) Die Regelungen zur Soforthilfe sind zum 31.01.2021 ausgelaufen. Anträge im Rahmen der Soforthilfe können noch bis zum 28.02.2021 gestellt werden.

b) Für den Zeitraum 01.02. bis 30.06.2021 wird ein bedarfsorientierter Zuschuss gezahlt. Der Zuschuss aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgt anteilig der Reduzierung der Arbeitsentgelte und ist wie folgt gestaffelt:

- Arbeitsentgelt inklusive Arbeitsförderungsgeld (Februar 2020) bis 230 € monatlich – Zuschuss i.H.v. 70 % der Entgeltreduzierung
- Arbeitsentgelt inklusive Arbeitsförderungsgeld (Februar 2020) ab 231 bis 275 € monatlich - Zuschuss i.H.v. 60 % der Entgeltreduzierung
- Arbeitsentgelt inklusive Arbeitsförderungsgeld (Februar 2020) über 275 € monatlich Zuschuss i.H.v. 50 % der Entgeltreduzierung

Die maximale Förderhöhe des Zuschusses pro WfbM bzw. pro anderem Leistungsanbieter für den gesamten Förderzeitraum (01.03.2020 bis 30.06.2021) ergibt sich aus der Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich am Stichtag 29.02.2020 x 360,- Euro.

Diese Regelungen gelten bis zum 30.06.2021.

Anträge werden nach der Reihe ihres Eingangs bearbeitet und sind spätestens bis zum 15.08.2021 zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

c) Ab dem 01.07.2021 können Anträge auf Zuschüsse aus den dann noch zur Verfügung stehenden Fördermitteln gestellt werden.

Der Zuschuss an die antragstellenden WfbM/anderen Leistungsanbietern errechnet sich aus der Summe, die nach Abrechnung für den Zeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2021 geleisteten Gesamtzahlungen von den zur Verfügung stehenden Mitteln (5,195 Mio. €) noch nicht verausgabt ist, geteilt durch die Gesamtanzahl der am 01.07.2021 in Niedersachsen im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, multipliziert mit der Summe der am 01.07.2021 beim jeweiligen Antragsteller im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen.<sup>1</sup>

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt voraussichtlich im November 2021, da erst dann das Verfahren für die vorhergehenden Zeiträume abgeschlossen ist.

d) Verfahren:

- Leistungen nach Ziffer b für den Zeitraum 01.02.2021 bis 30.06.2021 können bis zum 15.08.2021 beantragt werden.
- Anträge nach Ziffer c sind ebenfalls bis zum 15.08.2021 zu stellen. Für das Verfahren wird ein gesondertes Antragsformular bereitgestellt.
- Der Antrag ist vom Werkstattträger/anderem Leistungsanbieter und vom Werkstattträt zu unterschreiben.

---

<sup>1</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass erstens der aus dem Zuschuss gezahlte Betrag zur Aufstockung des Werkstattlohnes im Auszahlungsmonat im Einzelfall Auswirkungen auf die Höhe der Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben kann, und zweitens der Erhalt des Aufstockungsbetrages dem zuständigen Träger der o.a. Grundsicherung mitgeteilt werden muss.

e) Erforderliche Angaben im Antrag

- In Anträgen für den Zeitraum 01.02. bis 30.06.2021 sind die in Nr. 9 der Grundsätze Stand 26.10.2020 genannten Angaben zu machen.
- In Anträgen nach Ziffer c (Einmalzahlung für den Zeitraum ab 01.07.2021) ist die Zahl der beschäftigten Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich des Antragsstellers zum Stichtag 01.07.2021 anzugeben.

f) Verwendungsnachweis:

- Für den Zeitraum 01.02. bis 30.06.2021 (Ziffer b):
  - Die Vorlage der Verwendungsnachweise muss spätestens bis zum 30.09.2021 erfolgen.
  - Übersteigt der Zuschussbetrag den sich rechnerisch aus Ziffer b ergebenden Betrag, so sind überzahlte Mittel bis zum 31.10.2021 zurückzuerstatten
  - Der Antragsteller ist verpflichtet, als Nachweis der zweckgemäßen Verwendung des nach Ziffer b gezahlten Zuschusses folgende Unterlagen vorzulegen:
    - Berechnung des Zuschusses nach Ziffer b je leistungsberechtigter Person und Monat
    - Plausible Darstellung zur Höhe der Ertragsschwankungsrücklage zum Stichtag 30.06.2021
- Für die Einmalzahlung nach Ziffer c:
  - Die Vorlage des Verwendungsnachweises muss spätestens zum 31.12.2021 erfolgen.
- Bestätigung/Versicherung des Antragstellers, den Förderbetrag ausschließlich zur Kompensation des Corona bedingten Rückganges der Arbeitsentgelte verwendet und diesen gemäß dem in der Werkstatt bzw. beim anderen Leistungsanbieter geltenden Entgeltsystems an die Beschäftigten im Arbeitsbereich vollständig ausgezahlt zu haben.